

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2027

vom 26. Oktober 1999

Gemeinde Röschenz, Bau- und Strassenlinienplan "Sinsenstrasse" und "Vor der Fluh"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 17. Juni 1999 den Bau- und Strassenlinienplan "Sinsenstrasse" und "Vor der Fluh" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Erschliessung inkl. Strassenbaulinien in den gleichnamigen Gebieten.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 26. Juli 1999 bis 26. August 1999 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 1999 und im Infoblatt der Gemeinde Nr. 5/99 vom Juli 1999 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung wurde am 19. August 1999 durchgeführt. Mit der Einsprecherin und dem Einsprecher konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 17. September 1999 unterbreitet der Gemeinderat Röschenz den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 2. Juni 1999 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen.

Zur unerledigten Einsprache ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecherin und der Einsprecher sind als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprache lautet wie folgt:

"Wir, [REDACTED], erheben fristgerecht Einsprache gegen die Auflagen des Strassen- und Baulinienplanes 'Sinsenstrasse'.

Begründung:

Am 22. Oktober 1998 unterschrieben meine Klienten mit den Gemeindevertretern unter Beisein des projektierenden Ingenieurs eine Vereinbarung für die neue Gestaltung der Einmündung der Sinsenstrasse in die Laufenstrasse-Unterdorfstrasse. Der aufgelegte genehmigte Plan entspricht nicht der Vereinbarung.

1. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1999 ein Projekt vorgelegt, das der Vereinbarung widerspricht!

2. Der Gemeinderat hat, die von ihm selbst vorgeschlagene Ziehung der Vorbaulinie nicht eingehalten!"

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan "Sinsenstrasse" und "Vor der Fluh" wurde gestützt auf § 35 RBG beschlossen.

Der Bau- und Strassenlinienplan hat u.a. die Aufgabe den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben, festzulegen. Im vorliegenden Fall wurde für den gesamten Strassenzug ein Abstand von 3.60 gewählt. Das Gebäude Nr. 2 der Parzelle Nr. [REDACTED] wird dabei mit einer provisorischen Baulinie im Sinne von § 97 Ziff. 4 RBG belegt.

Der Regierungsrat prüft im Rahmen der Genehmigung -im Sinne der vorstehenden Ziffer II. dieses Beschlusses- die Recht- und Zweckmässigkeit einer Planungsmassnahme.

Die Prüfung ist mit positivem Ergebnis abgeschlossen worden. Mit dem Bau- und Strassenlinienplan "Sinsenstrasse" und "Vor der Fluh" werden keine übergeordneten Vorschriften verletzt.

Weiter ist festzuhalten, dass mit der Legung der Strassenbaulinie im Abstand von 3.60m ein Nutzungsvorteil gegenüber dem baugesetzlichen Abstand von 'vier Meter ab Strassenlinie, jedoch sieben Meter von der Strassenachse' (§ 95 RBG) resultiert. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Der Regierungsrat kann auf die angeführten Einsprachegründe nicht eintreten, zumal Vorschläge im Rahmen der Ausarbeitung eines Planungsbeschlusses Änderungen erfahren können und Vereinbarungen mit dem Gemeinderat bezüglich der Gestaltung der Einmündung in die Kantonsstrasse keine rechtliche Wirkung für den Bau- und Strassenlinienplan entfalten können.

Es ist im Weiteren festzuhalten dass in jedem Fall ein im öffentlich-rechtlichen Verfahren beschlossener Rechtsatz über allfällige privatrechtlichen Vereinbarungen steht.

Das Partikularinteresse der optimalen Nutzung der Parzelle Nr. [REDACTED] ist im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse der anzustrebenden Verkehrssicherheit unterzuordnen.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ///: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz vom 17. Juni 1999 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Sinsenstrasse" und "Vor der Fluh" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/9/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Sinsenstrasse" und "Vor der Fluh") versehenen Exemplare des Planes.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Ingenieurbüro G. Schnell AG, Rübackerstrasse 22, 4244 Röschenz
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

